

VIII. TAUFPRAXIS IN KIRCHENRECHTLICHER PERSPEKTIVE

Das Recht der Taufe und das Selbstverständnis der kirchlichen Organisation

Jan Hermelink

I. ZUR PRAKTISCH-THEOLOGISCHEN HERMENEUTIK DES KIRCHENRECHTS

Wie in der Kirchenrechtswissenschaft üblich, seien zunächst die Rechtstexte betrachtet, in denen die Taufe zum Thema wird. Aus den hier begegnenden Gegenständen und Perspektiven ergeben sich Ansätze für das weitere Vorgehen.

Die umfangreichsten Ausführungen zum Thema finden sich in den sogenannten *Lebensordnungen* - einer eigenen Rechtsgattung, die sich in den evangelischen Großkirchen seit den 1920er Jahren ausgebildet hat und die die christliche Sitte und ihren Bezug zur Kirche theologisch, paränetisch und auch rechtlich reflektiert.¹ Namentlich in der aktuellen »Ordnung des kirchlichen Lebens« der EKV (1999) und in den »Leitlinien des kirchlichen Lebens« der VELKD (2003) finden sich - ganz ähnlich argumentierende - biblische und theologische Ausführungen sowie dann »Regelungen« zu den Voraussetzungen, zur möglichen Ablehnung, zum Vollzug, zur Geltung und Anerkennung und zu den Rechtsfolgen der Taufe.²

Auch in anderen Abschnitten der Lebensordnungen wird die Taufe thematisch, nämlich dort, wo sie als Voraussetzung für das Abendmahl, die Konfirmation und in der Regel auch für die kirchliche Trauung und die kirchliche Bestattung genannt ist.³ Zudem finden sich in den Lebensordnungen Hinweise

¹ S. LOTHAR STEMPIN, Art. Lebensordnung, kirchliche, in RGG⁴ Bd. 5, 2002, 157 f.; HEINRICH DE WALL/STEFAN MUCKEL, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München 2009, 240; CHRISTIAN GRETHLEIN, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015, 126-130.

² S. Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, 35-45 - die Regelungen a. a. O., 39-45; Ordnung des kirchlichen Lebens der Evang. Kirche der Union (EKU) vom 1. Dezember 1999, 17-24. - In den westdeutschen unierten, auch in einigen lutherischen Landeskirchen finden sich die entsprechenden Regelungen in den Kirchenverfassungen bzw. Kirchenordnungen selbst und dazu in eigenen Taufgesetzen/-ordnungen.

³ S. a. a. O., 50 f., 63, 79, 89 f. - dazu s. u. Abschnitt 4.

auf die Taufe im Abschnitt »Kirchenmitgliedschaft«, und zwar hinsichtlich deren Erwerb und deren Beendigung durch einen Kirchenaustritt, zu dem es heißt: »Der Kirchenaustritt hebt die in der Taufe begründete Gotteskindschaft nicht auf.«⁴

Auch in anderen kirchlichen Rechtsorpora wird die Taufe v. a. anlässlich des Themas Kirchenmitgliedschaft erwähnt – das gilt für die Kirchenverfassungen bzw. Grundordnungen aller Landeskirchen,⁵ ggf. für ihre Mitgliedschaftsgesetze und jedenfalls für das einschlägige EKD-Gesetz von 1976. Material geht es dabei jeweils einerseits darum, dass die Mitgliedschaft in einer Landeskirche eben durch die Taufe, durch den entsprechenden Wohnsitz und ein evangelisches »Bekenntnis« erworben wird. Andererseits endet zwar die Mitgliedschaft »mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung« (§ 10 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD), zugleich jedoch wird in den einschlägigen Kommentaren betont: »Da die Taufe [...] einen unverlierbaren Status (*character indelebilis*) verleiht, fallen auch Ausgetretene nicht aus jeder Beziehung zur Kirche. Die Verheißung der Taufe bleibt bestehen und hat für das Kirchenrecht bleibende Bedeutung.«⁶

In den genannten Rechtstexten geht es offenbar nicht um die Taufe als liturgisches Geschehen oder als biographischen Prozess,⁷ sondern vielmehr um das *Getauftsein* eines Menschen – als ein Personenmerkmal, an das sich bestimmte Rechtsfolgen im kirchlichen und, besonders was die Steuerpflicht angeht, im staatlichen Bereich knüpfen. Genauer könnte man sagen: Im Rahmen des kirchlichen Rechts wird die Taufe nur selten als eine *Gabe* thematisiert, sondern eher als eine *Verpflichtung* des Einzelnen sowie (vor allem) als eine *Bedingung* für bestimmte andere Rechte. In genau dieser Hinsicht wird die Taufe etwa bei der Patschaft (s. u. 2.2) sowie im kirchlichen Arbeitsrecht bedeutsam, insofern eine kirchliche Anstellung in der Regel das Getauftsein voraussetzt (s. u. 7.).

Wie sind die kirchenrechtlichen Ausführungen zur Taufe in den Lebensordnungen sowie im Mitgliedschaftsrecht nun (praktisch-)theologisch zu bearbeiten? Nicht selten begegnet eine normativ-kritische Sicht auf kirchliche Rechtssätze, die diese auf ihre Übereinstimmung mit biblischen Traditionen oder mit theologischen

⁴ S. a. a. O., 100.

⁵ S. z. B. Art. 5–7 Kirchenverfassung der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers (1971). – Auf genauere bibliographische Nachweise der kirchlichen Rechtstexte wird im Folgenden verzichtet, weil sie leicht im Internet unter www.kirchenrecht-ekd.de bzw. [www.kirchenrecht-\(Abkürzung der jeweiligen Landeskirche\).de](http://www.kirchenrecht-(Abkürzung der jeweiligen Landeskirche).de) zugänglich sind.

⁶ HENDRIK MUNSONIUS, *Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge*, Tübingen 2015, 102 f.

⁷ Diese beiden Aspekte fasst CHRISTIAN GRETHLEIN im Begriff der »Taufpraxis« zusammen, vgl. DERS., *Taufpraxis in Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Leipzig 2014, 11.

Grundsätzen befragt⁸ oder auf ihre Eignung, die »Kommunikation des Evangeliums« zu befördern.⁹ Kaum zu vermeiden ist dabei ein etwas besserwisserischer Gestus, der die »Machtförmigkeit« des Taufrechts oder seine Tendenz, die kirchliche Organisation zu stabilisieren, kritisiert. Dabei wird jedoch selten bedacht, welche Aufgaben – und welche Grenzen – die gesellschaftliche Institution »Recht«, an der auch das kirchliche Recht teilhat, charakterisieren.

Hierzu heißt es in einem einschlägigen Lehrbuch: Zunächst »hat das Recht in der Kirche als sozialem Verband [...] weitgehend die gleichen Funktionen wie das Recht des Staates. Es stellt Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit her, setzt den Handelnden Richtlinien und Grenzen und wirkt dadurch der Willkür entgegen.«¹⁰ Auch das kirchliche Recht soll den Ausgleich von Interessen sowie den Umgang mit typischen Konflikten kirchlicher Akteure regeln und auf diese Weise »Frieden und gute Ordnung in der Kirche« ermöglichen (CA XV).

Freilich dient das moderne Kirchenrecht nicht allein dem innerkirchlichen Frieden, sondern vor allem dem »Auftrag der Kirche in der Welt, dessen Wahrnehmung ohne die Begründung entsprechender Verbindlichkeiten in Form von Amtspflichten, Institutionen und Verfahren nicht sichergestellt wäre.«¹¹ Kirchenrecht bezieht sich also weniger auf das Leben der Christen oder der Kirche im Ganzen als vielmehr auf bestimmte Ämter, Strukturen und Verfahren – es ist »in seinem Schwerpunkt Organisationsrecht«.¹²

Die kirchlichen Praktiken, ihre Regeln und Ziele, ihre Orte und Zeiten kommen im Kirchenrecht also vornehmlich unter einer sehr spezifischen Perspektive in den Blick, nämlich in ihrem Verhältnis zu den Strukturen und Prozeduren, mit denen die kirchliche *Organisation* ihrem »Auftrag« oder ihrem Organisationszweck genügen will. Man kann dies theologisch-prinzipiell kritisieren;¹³ man kann diese organisatorische Fokussierung des kirchlichen Rechts aber auch *analytisch* nutzen, und zwar gerade hinsichtlich des Rechts der Taufe, das ja durch den Bezug zum Mitgliedschaftsrecht besonders bedeutsam für die kirchliche Organisation ist und diese zu spezifischen Selbstklärungen nötigt.

So thematisiert der Art. 96 des Codex Iuris Canonici (1983) anhand der Taufe zunächst eine kirchliche »communio«, die weit mehr umfasst als die römisch-katholische Kirche, wodurch »in der Praxis nicht unerhebliche Probleme entstehen [kön-

⁸ So verfährt bzgl. des Rechts der Taufe etwa MANFRED JOSUTTIS, »Unsere Volkskirche« und die Gemeinde der Heiligen. Erinnerungen an die Zukunft der Kirche, Gütersloh 1997, 108–119.

⁹ S. etwa GRETHLEIN, Taufpraxis (s. Anm. 7), 111 ff., 123 f., dort auch das folgende Zitat.

¹⁰ DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht (s. Anm. 1), 225.

¹¹ DIETRICH PIRSON, Art. Kirchenrecht. II. Gegenwart. 2. Evangelische Kirche, in: RGG⁴ Bd. 4 (2001), 1276–1279, 1277.

¹² A. a. O., 1278.

¹³ S. GRETHLEIN, Kirchenrecht (s. Anm. 1), 215 f., 220 f.

nen]. So kann im Einzelfall durchaus fraglich sein, ob jemand in der katholischen Kirche getauft ist und damit der ›communio plena‹ angehört oder eben nicht.¹⁴ Und im Kontext des evangelischen Kirchenrechts kann – ekklesiologisch ebenso anspruchsvoll wie kompliziert – formuliert werden: Die »Zugehörigkeit zur *ecclesia spiritualis* [gründet] im Glauben, zur *ecclesia universalis* in der Taufe und der Teilnahme an den Vollzügen und an einer *ecclesia particularis* in einer genauer zu bestimmenden Zuordnung«.¹⁵

Eine genauere Betrachtung des kirchlichen Rechts der Taufe vermag offenbar Aufschluss über zentrale Aspekte des *Selbstverständnisses der kirchlichen Organisation* zu geben; und die diversen Veränderungen des Taufrechts, die gleich zu referieren sind, können dann als Hinweis auf aktuelle Konflikte und – grundsätzlicher – auf fundamentale Veränderungen gelesen werden, die die kirchliche Organisation in der Gegenwart durchmacht.

Unter dieser Voraussetzung, dass das kirchliche Recht i. W. Organisationsrecht ist, kann sodann auch gefragt werden, inwiefern dieses Recht – und damit die kirchliche Organisation – dem gerecht wird, was von der Taufe, oder genauer: vom Getauftsein der Einzelnen *theologisch* zu sagen ist. Insofern ist dann auch eine theologische Kritik des Taufrechts möglich – eben als eine theologische Kritik des kirchlich-*organisatorischen* Umgangs mit dem Getauftsein (oder Nichtgetauftsein) der Einzelnen.

Noch einmal zugespitzt: Die kirchenrechtliche Perspektive auf die Taufe, die im Folgenden anhand einiger markanter Wandlungen und Konflikte skizziert wird, verspricht keine neuen Einsichten zur liturgischen Praxis der Taufe oder ihrer lebensgeschichtlichen Relevanz, als vielmehr zu einigen Konfliktfeldern, in denen sich die Organisation der Kirche derzeit über ihren Auftrag, ihre Strukturen und ihre Mitgliedschaftsregeln klarzuwerden versucht. Auch die Art und Weise, wie die Kirche mit den Menschen umgeht, die sich – mit oder ohne Taufe – an ihrem Leben beteiligen wollen, lässt sich aus dem Kirchenrecht der Taufe entnehmen. Vor allem in dieser *kirchentheoretischen Perspektivierung* erhält das Recht der Taufe seine praktisch-theologische Bedeutung.

2. VORAUSSETZUNGEN DER TAUFGESENKTE SCHWELLEN BEIM TAUFAALTER, BEI DEN PATEN UND DEN ELTERN

Die Debatte um die Zulässigkeit der Erwachsenen- oder besser der Mündigentaufe, die im Gefolge der Tauflehre Karl Barths die evangelischen Landeskirchen

¹⁴ DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht (s. Anm. 1), 109, a. a. O., 106 ff.

¹⁵ MUNSONIUS, Kirchenrecht (s. Anm. 6), 101.

besonders in den 1960er Jahren stark beschäftigt hat,¹⁶ ist inzwischen unter dem Druck der veränderten Verhältnisse abgeklungen: Die Taufe von älteren Kindern, Konfirmanden und Erwachsenen ist zu einer regelmäßigen Praxis geworden. Dass die Taufe von nicht religionsmündigen Kindern gleichwohl der häufigere Fall geblieben ist, das zeigt die ausführliche Beschäftigung des kirchlichen Rechts mit einem möglichen Versagen oder Aufschieben der Taufe (1.), nach den Bedingungen der Patenschaft (2.) und nach den Anforderungen an die Eltern von Täuflingen (3).¹⁷

2.1 DIE ERSCHWERUNG DES TAUFAUFSCHUBS

Das neue Taufgesetz der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers (2006) statuiert, ganz im Sinne der lutherischen Tauflehre, gleich in § 1 (1): »In der Landeskirche wird die Taufe im Kindesalter, in der Regel im ersten Lebensjahr, vollzogen.« Nach der Betonung der »besonderen Verantwortung«, die den Kirchengemeinden durch die Kindertaufe erwachse (§ 1 (2)), wird erst im Absatz (3) auch die Taufe älterer Kinder und Erwachsener erwähnt. Noch deutlicher formulieren die amtlichen Ausführungsbestimmungen:

»Grundsätzlich soll jedem Wunsch nach einer Taufe ohne Aufschub entsprochen werden. Die im lutherischen Verständnis des Sakraments der Taufe begründete Praxis der Taufe von Kindern bald nach der Geburt soll durch alle Verantwortlichen bewahrt und gefördert werden. Auf Wunsch der Eltern oder der Sorgeberechtigten können Kinder auch später getauft werden.«¹⁸

Im Vordergrund der rechtlichen Regelungen steht nun allerdings nicht mehr die – früher recht ausführliche – Benennung von Taufhindernissen und Ablehnungsgründen. Während noch in der Lebensordnung der VELKD mehrere Aufschub- und Ablehnungsgründe genannt werden,¹⁹ ist im Hannoverschen Taufgesetz wie in seinen Ausführungsbestimmungen von einem Tausaufschub keine

¹⁶ Vgl. als nunmehr nur noch historische Reminiszenz etwa die Bemühungen der Rheinischen Landeskirche, angesichts der »Not der gegenwärtigen kirchlichen Taufpraxis und [der] Fülle der damit verbundenen theologischen Probleme« auch diejenigen Pfarrer und Presbyter im Dienst zu halten, die ihre eigenen Kinder aus theologischen Gründen nicht taufen lassen wollten: Beschluss der Landessynode [der Evang. Kirche im Rheinland] vom 9. Januar 1969, dazu die »Regelungen« der Kirchenleitung vom 21. Mai 1969, beides zugänglich unter URL: <http://www.kirchenrecht-ekir.de>.

¹⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich exemplarisch auf die Hannoversche Landeskirche, deren einschlägige Debatten besonders ausführlich und dazu dem Vf. gut vertraut sind.

¹⁸ Ausführungsbestimmungen [des Landeskirchenamtes] zum Kirchengesetz über die Taufe vom 24. Januar 2007, Nr. 1.

¹⁹ Vgl. Leitlinien (s. Anm. 2), 43 f. (8.) mit zahlreichen Einzelhinweisen.

Rede mehr. Und auch die Ablehnung der Taufe kommt hier nur in einem einzigen Fall in Betracht:

»§ 5. Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen.«

Auch in diesem Fall hält die kirchliche Organisation den Zugang zur Taufe möglichst offen. Die Eltern (bzw. Sorgeberechtigten) müssen »ausdrücklich« erklären, dass sie eine christliche Erziehung nicht wünschen; in den Ausführungsbestimmungen wird betont, dass die entsprechende Ablehnung durch einen Elternteil nicht zur Versagung ausreicht und dass die Pfarrperson diese Erklärung schriftlich dokumentieren muss.²⁰ Gegen die ablehnende Entscheidung der Pfarrperson, die diese mit dem Kirchenvorstand abstimmen muss, steht den Eltern sodann ein mehrstufiger Beschwerdeweg bis zum Landessuperintendenten offen, der in § 6 des Taufgesetzes ausführlich dargelegt wird. Die kirchliche Organisation bemüht sich offenbar nach Kräften, auch mit zahlreichen rechtlichen (!) Mitteln, ihren Pastorinnen und Pastoren die Ablehnung der Taufe so schwer wie möglich zu machen.

2.2 GETAUFTSEIN ALS EINZIGE BEDINGUNG DER PATENSCHAFT?

Die Tendenz, den Zugang zur Taufe möglichst leicht zu machen, zeigt sich ebenfalls in den Regelungen zur Patenschaft.²¹ Auf der einen Seite hält auch das Hannoversche Gesetz an dem Grundsatz fest: »Jeder Pate und jede Patin muss einer christlichen Kirche angehören« (§ 8 (2)). Andererseits wird die generelle Maßgabe, mindestens ein Pate müsse der evangelischen Kirche – also nicht unbedingt einer Landeskirche!²² – angehören, im »Ausnahmefall« zugunsten von Paten aus einer ACK-Kirche relativiert. Für das Gesetz ist also, so könnte man zuspitzen, im Zweifel das Getauftsein der Paten wichtiger als deren konfessionelle Zuordnung, oder anders gesagt: Auch im Blick auf die Paten öffnet sich die taufende Kirche weit über die evangelische Konfession hinaus.

Wird schließlich weder ein christlicher Pate, der den Eltern nahesteht, noch ein Pate aus der Gemeinde²³ gefunden, kann – so das Gesetz – in »seelsorgerlich be-

²⁰ Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 7 zu § 5.

²¹ Vgl. § 8 Taufgesetz der Hannoverschen Landeskirche, dazu Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18). Ähnlich die Bestimmungen in den Leitlinien der VELKD, Leitlinien (s. Anm. 2), 41 f.

²² Im Blick auf Paten aus Freikirchen, die die Kindertaufe ablehnen, fordern die Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18) ein klärendes Gespräch, »ob sie die Taufe an ihrem Patenkind als vollgültig akzeptieren« (Nr. 11, Absatz 4).

²³ S. Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 11, Absatz 8.

gründeten Einzelfällen [...] auf die Benennung eines Paten oder einer Patin verzichtet werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer [evangelischen] Kirche ist.²⁴ Um also auch in diesem Fall den Taufaufschub zu vermeiden, werden die Eltern selbst mehr in die Pflicht genommen.

Im Blick auf die gegenwärtige Praxis der Taufe kann kritisch gefragt werden: Ist nicht auch die Bedingung, dass Patinnen und Paten – wie und wo auch immer – ihrerseits getauft sein müssen, noch zu eng gefasst?²⁵ Nicht selten, so wird immer wieder berichtet, ist es gerade diese Forderung, die auf das Unverständnis der Eltern stößt und zu einem Taufaufschub oder gar einem Taufverzicht führt. Hier sind weitreichende Fragen nach dem Verständnis des Patenamtes aufgerufen: Geht es um Beteiligung an der religiösen Erziehung, geht es (wie im Ursprung dieses Amtes) um die Hinführung zur Gemeinde, oder geht es »nur« um die Vergewisserung, dass neben den Eltern auch andere Menschen dem Kind verlässlich zur Seite stehen werden? Auch das letztgenannte Verständnis ist ja durchaus religiös konnotiert.²⁶

Konzentriert man sich auf die rechtliche Dimension dieser Problematik, dann ist zu fragen, inwiefern das Patenamts als ein Auftrag der kirchlichen *Organisation* zu verstehen ist, für den sie dann konsequenterweise auch Bedingungen – eben die Taufe und (!) eine kirchliche Mitgliedschaft – formulieren kann, oder ob die Aufgabe der Kirche im Blick auf die Paten nicht eher in einer feierlichen Bestätigung, ja in einem Segen für das hohe Engagement besteht, das diese Menschen von sich aus für das Kind – und für seine Eltern – übernehmen wollen. Anders gesagt: Sollte das kirchliche Recht der Patenschaft die Taufe vor allem als *Bedingung* thematisieren – oder eher als eine *Gabe*, deren individuelle Aneignung einer möglichst breiten, von der Kirche zu unterstützenden Begleitung bedarf?

2.3 KEINE BEDINGUNG EINER ELTERLICHEN TAUFGESETZ

Für kontroverse Diskussionen in der Synode, die 2006 das neue Taufgesetz beschloss, hat schließlich auch eine (schon ältere) Regelung bzgl. der Kirchenmitgliedschaft der Taufeltern gesorgt:

»Gehören die Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes keiner [evangelischen] Kirche an, muss gewährleistet sein, dass sie die Ausübung der Patenpflichten und die Teilnahme des Kindes am kirchlichen Leben und Unterricht nicht hindern.«²⁷

²⁴ § 8 (5) Taufgesetz (s. Anm. 21).

²⁵ Ich nehme im Folgenden Anfragen aus der Diskussion meiner Überlegungen im Heidelberger Fachgespräch auf.

²⁶ S. hierzu auch die Überlegungen im Beitrag von Lutz Friedrichs in diesem Band (4.5).

²⁷ § 9 Taufgesetz (s. Anm. 21), dazu Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18).

Im Gegensatz zu vielen unierten und einigen lutherischen Landeskirchen²⁸ stellt die fehlende Mitgliedschaft der Eltern in einer evangelischen, ja überhaupt in einer christlichen Kirche in Hannover keinen Grund für den Aufschub der Taufe oder gar deren Ablehnung dar. Vielmehr soll hier zum einen darauf geachtet werden, dass »mindestens ein Pate oder eine Patin nach seinen oder ihren persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, an der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken«;²⁹ zum anderen fordern die Ausführungsbestimmungen von den Eltern »eine schriftliche Erklärung darüber [...], dass sie mit der Teilnahme des Kindes am kirchlichen Unterricht und der Ausübung der Patenpflichten durch die Paten einverstanden sind und auch der Teilnahme am Gemeindeleben und am Religionsunterricht nicht widersprechen«.³⁰ Was auf den ersten Blick als sehr bürokratische Regelung erscheint, hat seinen präzisen Grund in der Absicht, eine Art pastorales »Glaubensverhör« auszuschließen: Eine Verweigerung (oder Zulassung) der Taufe darf in dem genannten Fall eben nicht durch die persönliche Beurteilung der Eltern seitens des zuständigen Pfarrers begründet werden, sondern nur durch die schriftlich dokumentierte Ablehnung der Eltern selbst, ihrem Kind eine eigenständige Aneignung der Taufe zu ermöglichen. Diese Regelung dient also wiederum dazu, die Taufe auch in diesem Fall so leicht wie möglich zu machen oder, negativ formuliert, den Täufling und seine Eltern vor klerikaler Bevormundung zu schützen.

Das erkennbare Bestreben der kirchlichen Organisation, nicht nur in Hannover, den Zugang zur Taufe auch in »irregulären« Fällen so weit wie irgend möglich zu öffnen, impliziert – so lässt sich zusammenfassen – zum einen eine Erweiterung des Kreises möglicher Taufbegleiter auf alle christlich Getauften, auch jenseits der evangelischen Konfession. Zum anderen ist die Tendenz erkennbar, den Spielraum der Pastorinnen und Pastoren vor Ort, die Taufe zu verweigern, auf genau bestimmte, schriftlich dokumentierte und damit nachprüfbare Tatbestände zu begrenzen. Diese pfarr- und auch gemeindekritische Tendenz ist, wie unten zu zeigen ist, für das neuere Taufrecht auch in anderen Bereichen charakteristisch.

²⁸ S. etwa § 17 (1) Lebensordnungsgesetz der Rheinischen Landeskirche: »Die Taufe eines Kindes muss verweigert werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.« Ähnlich etwa auch § 7 (1) a) Taufordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg.

²⁹ Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 12. Ähnlich formulieren auch andere Landeskirchen, s. die vorhergehende Anmerkung.

³⁰ Ebd.

3. DER TAUFGOTTESDIENST: SELBSTSTÄNDIGKEIT, GEBÄUDE- UND GEMEINDEBEZUG

Schon seit einiger Zeit wird seitens der Praktischen Theologie die Praxis kritisiert, die Taufe nicht – wie spätestens seit dem 18. Jahrhundert üblich – in eigenen, stärker auf die besonderen Umstände des Täuflings zugeschnittenen Taufgottesdiensten zu feiern, sondern sie im Regelfall, ja mitunter auch verpflichtend in den sonntäglichen, sogenannten Haupt- oder Gemeindegottesdienst zu integrieren.³¹ Rechtlich wird diese Ablehnung eigener Taufgottesdienste derzeit besonders klar in der Reformierten Liturgie³² sowie in der Lebensordnung der UEK ausgesprochen. Aber auch dort, wo – etwa in Württemberg – eigene Taufgottesdienste in den Blick kommen, werden diese deutlich abgewertet. So heißt es in den einschlägigen Regelungen aus den 1960er Jahren:

»Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt, vor allem im Predigtgottesdienst, aber auch als selbständige Feier in besonderen Taufgottesdiensten [...]. Zu den besonderen Taufgottesdiensten ist die ganze Gemeinde einzuladen. Jeder Tendenz zur Privatisierung der Taufhandlung ist zu wehren.«³³

Nur in einigen lutherischen Kirchen, dann auch in den VELKD-Leitlinien zur Lebensordnung (2003) wird inzwischen offener formuliert, und zwar unter dezidiertem Hinweis auf die Interessen des Täuflings und seiner Angehörigen:

»Die Taufe wird nach der geltenden Agende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst – in der Regel in der Kirche – vollzogen. Sie ist ein Fest der Gemeinde, dessen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Täufling, Eltern, Geschwister und Paten sollten nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden.«³⁴

³¹ S. die besonders gründliche Kritik bei CHRISTIAN ALBRECHT, *Kasualtheorie. Geschichte, Bedeutung und Gestaltung kirchlicher Amtshandlungen* (PThGG 2), Tübingen 2006, 245–248.

³² S. die Nachweise bei GRETHLEIN, *Taufpraxis* (s. Anm. 7), 113 ff.: »ein Tiefpunkt der Gestaltung des Taufens« (114). S. etwa auch Art. 78 (2) Kirchenordnung der Evang. Kirche im Rheinland: »Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte vollzogen.«

³³ Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrates zu § 17 (1) Taufordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg: »Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde anhand der Taufagende vollzogen.« Deutlicher noch sind die im Internet zugänglichen »Merkblätter« einzelner Württembergischer Gemeinden, die – unter Verweis auf die Landeskirche – nur die Taufe zu Beginn des Sonntagsgottesdienstes erläutern; eigene Taufgottesdienste werden überhaupt nicht erwähnt, s. etwa URL: http://www.ebhausen-kirche.de/fileadmin/user_upload/Download/Materialien/Info_Taufe.pdf.

³⁴ Leitlinien (s. Anm. 2), 40.

Das neue Hannoversche Taufgesetz macht den liturgischen Ort der Taufe überhaupt nicht mehr zum Thema; und seine Ausführungsbestimmungen lassen sich so lesen, dass sogar eher selbstständige Gottesdienste im Blick sind.³⁵ Das entspricht im Übrigen auch der Taufagende der VELKD von 1988, die zunächst zwei Formen eines ganzen Taufgottesdienstes normiert und erst dann die »Taufe im Hauptgottesdienst«.³⁶

Während Haustaufen und Krankenhaustaufen nur noch »in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen« gestattet werden,³⁷ ist die neuere Entwicklung,³⁸ Taufen – oft als ›Taufeste‹ – auch an Flüssen oder anderen Gewässern, mitunter im Freibad zu feiern, bisher nicht zum Gegenstand rechtlicher Regelungen geworden. Im Blick auf den liturgischen Ort der Taufe herrscht immer noch die »Verkirchlichung der Kasualien«, auf die Kristian Fechtner hingewiesen hat.³⁹ Freilich muss die Taufe, wie wiederum das Hannoversche Taufrecht zeigt, nicht unbedingt in der Kirche am Wohnort des Täuflings vollzogen werden. Vielmehr öffnet das Recht sich auch hier neuerdings explizit für die Interessen der Taufgesellschaft:

»Dem Wunsch der Eltern oder der Sorgeberechtigten, dass die Taufe in einer Kirche oder Kapelle stattfindet, die nicht zu der [örtlich] zuständigen Gemeinde gehört, soll entsprochen werden.«⁴⁰

Ausgesprochen detailliert regeln die Ausführungsbestimmungen des Taufgesetzes, wie dieser Wunsch administrativ zu realisieren ist, bis zur Frage der Gebühren für häufig genutzte ›Taufkirchen‹. Die Begründung für diese Erleichterung richtet sich durchaus kritisch an die Verantwortlichen vor Ort:

»Besteht eine individuelle Bindung an die Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung durchgeführt wird, so soll dies berücksichtigt werden. In jedem Fall soll [...] im Blick sein, dass für viele Kirchenglieder ihre Zugehörigkeit zur Kirche, in der sie auch Kirchensteuer zahlen, größere Bedeutung hat als der Bezug zu ihrer Wohnortgemeinde.«⁴¹

³⁵ Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 4: »Alle Taufgottesdienste sollen eine gemeinsame Grundstruktur haben. Zugleich soll die Gestaltung der Taufe der jeweiligen Situation entsprechen und wird darum variieren.«

³⁶ Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. III.1: Die Taufe, hrsg. v. d. KIRCHENLEITUNG DER VELKD, Neubearb. Ausgabe Hannover 1988, 21 ff. bzw. 81 ff.

³⁷ Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 5 (5); ganz ähnlich auch im Rheinland und in Württemberg (Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung [s. Anm. 33], Nr. 46 f.).

³⁸ S. hierzu den Beitrag von Franziska Beetschen in diesem Band.

³⁹ KRISTIAN FECHTNER, Kirche von Fall zu Fall. Kasualien wahrnehmen und gestalten, Gütersloh 2011, 21.

⁴⁰ Ausführungsbestimmungen (s. Anm. 18), Nr. 5 (3).

⁴¹ A. a. O., Nr. 5 (4).

Im Ganzen sind für die neueren rechtlichen Regelungen zu Liturgie und Ort des Taufgottesdienstes vor allem zwei Tendenzen charakteristisch. Zum einen rücken die je spezifischen biographischen Verhältnisse des Täuflings und die Interessen der Tauffamilien, den Gottesdienst entsprechend mitzugestalten, deutlicher in den Blick. Damit ist zum anderen eine Relativierung des Parochialprinzips – die Taufe muss nicht in der »Wohnortgemeinde« gefeiert werden – zugunsten des Bezugs auf die Gesamtkirche verbunden.⁴²

4. TAUFE, KIRCHENAustrITT UND KASUALIEN – EINE LEERSTELLE

Im Mitgliedschaftsrecht der evangelischen Großkirchen spielt – wie eingangs gezeigt – die Taufe, oder genauer: das *Getauftsein* eine zentrale, allerdings auch komplizierte Rolle. Zunächst stellt das Getauftsein das erste, konstitutive Merkmal der Zugehörigkeit zur Kirche dar. Weil dies für fast alle christlichen Kirchen gilt, die Taufe also die Zugehörigkeit zur *ecclesia universalis* eröffnet,⁴³ reicht das Getauftsein aber gerade nicht aus, um die Mitgliedschaft zu einer konkreten *ecclesia particularis* zu bestimmen – hier müssen Wohnort, inhaltlicher Bekenntnisstand sowie ein »Erklärungstatbestand« dazukommen.⁴⁴ Dieser ist insofern bedeutsam, als er durch die Erklärung des Kirchenaustritts zurückgenommen wird; damit erlischt – jedenfalls nach evangelischer Auffassung – das Rechtsverhältnis zu einer konkreten kirchlichen Körperschaft. Dagegen kann die Taufe nicht ungeschehen gemacht werden; eben deswegen »fallen auch Ausgetretene nicht aus jeder Beziehung zur Kirche. Die Verheißung der Taufe [...] hat für das Kirchenrecht bleibende Bedeutung.«⁴⁵

Worin besteht nun diese »bleibende Bedeutung« der Taufe, auch jenseits des Kirchenaustritts? Zum einen ist hier an den Wiedereintritt zu denken (s. u. 6.), der eben keine erneute Taufe, sondern aufseiten der Getauften nicht mehr als die Erklärung erfordert, wieder zu dieser konkreten Kirche gehören zu wollen. Zum anderen könnte man vermuten, dass auch bei den beiden Kasualien kirchliche Trauung und Bestattung, die immer stärker auch von Nichtmitgliedern erbeten werden, in rechtlicher Hinsicht etwas von der »bleibenden Bedeutung« der Taufe erkennbar wird. Dies ist aber bemerkenswerterweise so gut wie nicht der Fall.

⁴² Auch hier dürfte die Kritik an einer pastoralen Aufmerksamkeitsverengung auf die »eigene Gemeinde« im Hintergrund stehen.

⁴³ S. nochmals MUNSONIUS, Kirchenrecht (s. Anm. 6), 13 f., 101.

⁴⁴ A. a. O., 106 – dieser »liegt prinzipiell in der Zustimmung zur Taufe«, wie sie durch die Eltern bzw. den Täufling selbst gegeben worden ist (ebd.).

⁴⁵ A. a. O., 103.

Inzwischen ist eine *kirchliche Trauung*, bei der eine Ehepartnerin oder ein-partner keiner Kirche angehört, zu einem nicht seltenen Fall geworden.⁴⁶ Hierfür sehen die meisten Traugesetze bestimmte Kautelen vor, die ebenso den Schutz der Glaubensüberzeugungen des christlichen Partners wie den Respekt vor der nicht-christlichen Partnerin betreffen. Weder in der Statistik noch in den meisten einschlägigen Rechtstexten wird jedoch unterschieden zwischen Ehepartnern, die nie einer Kirche angehört haben oder die getauft und dann ausgetreten sind.⁴⁷

Fast die einzige Ausnahme scheinen die »Leitlinien des kirchlichen Lebens« der VELKD zu sein, wo für den Fall, dass ein Ehepartner »einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft« oder »keiner Religionsgemeinschaft an[gehört] oder [...] er bzw. sie nicht getauft [ist]«, auf die agendarischen Vorschläge für einen »Gottesdienst anlässlich der Eheschließung« hingewiesen wird.⁴⁸ Eine Trauung hingegen »mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner, der oder die getauft ist, aber keiner christlichen Kirche mehr angehört, ist in Ausnahmefällen möglich, die von dem Pfarrer oder der Pfarrerin, der oder die die Trauung durchführen soll, seelsorgerlich zu begründen sind.«⁴⁹

Liturgische Konsequenzen werden für diesen – faktisch nicht seltenen – »Ausnahmefall« jedoch nicht genannt; das Problem wird vielmehr, wie Christian Albrecht kritisiert, allzu rasch »vom grundsätzlichen in den individuellen und seelsorgerlichen Bereich verlagert«.⁵⁰ Dass »dem nicht mehr kirchlich gebundenen Partner die Berührungen mit einer Tradition, aus der er sich verabschiedet hat, nicht erspart« werden kann,⁵¹ dass das Getauftsein also im Vollzug der Trauung einen erheblichen Unterschied macht, das wird jedenfalls in rechtlicher Hinsicht nirgendwo zum Thema.

Ein ähnlicher Befund ist bezüglich der Regelungen zur *Bestattung* zu verzeichnen, und zwar in den Lebensordnungen wie in den einzelnen Landeskirchen. Zwar wird überall das Bemühen deutlich, auch »Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten«, auf Wunsch ihrer Hinterbliebenen kirchlich zu bestatten, wenn diese Entscheidung »seelsorgerlich« begründet und »vor der

⁴⁶ Im Jahre 2014 wurden 7.806 landeskirchliche Trauungen unter Beteiligung eines »nichtchristlichen« (das dürfte in den meisten Fällen heißen: konfessionslosen) Partners vollzogen, das sind von allen (insgesamt 45.508) Trauungen 17,1 % oder gut ein Sechstel, s. KIRCHENAMT DER EKD (Hrsg.), *Die Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahr 2014*, Hannover 2016, 14 f.

⁴⁷ Das gilt für alle Trauungsgesetze etc., die ich exemplarisch eingesehen habe: Hannover, Rheinland, EKBO, Württemberg und Reformierte Kirche.

⁴⁸ Leitlinien (s. Anm. 2), 80.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ ALBRECHT, *Kasualtheorie* (s. Anm. 31), 96.

⁵¹ Ebd.

Gemeinde verantwortet werden kann.⁵² Freilich ist diese Öffnung gegenüber Nichtmitgliedern in der binnenkirchlichen Debatte durchaus umstritten.⁵³ Unter den Gründen und Gegengründen, die hierfür ins Feld geführt werden, spielt die Frage, ob der Verstorbene getauft war, jedoch an keiner Stelle eine Rolle – obwohl doch auch bei der kirchlichen Bestattung sowohl in zentralen Gebeten⁵⁴ wie im Ritus des dreifachen Erdwurfes deutlich auf die Taufe rekurriert wird.

Zusammenfassend kann man sagen: Wenn die kirchliche Organisation anlässlich der Kasualien die Grenzen ihrer Mitgliedschaft zunehmend überschreitet, dann tut sie dies unter dem Kriterium je individueller Umstände und »seelsorglicher Gründe«. Dass jedoch auch und gerade für Ausgetretene »die Verheißung der Taufe« eine *biografisch* durchaus ambivalente, aber doch »bleibende Bedeutung« haben könnte (H. Munsonius), kommt für das kirchliche Recht ebenso wenig in Betracht wie die erhebliche Differenz, die das Getauftsein gerade bei der *praktischen* liturgischen wie auch homiletischen Gestaltung der kirchlichen Trauung bzw. Bestattung auszumachen vermag.

5. TAUF UND KIRCHENMITGLIEDSCHAFT

Im ökumenischen Vergleich ist das Mitgliedschaftsrecht der deutschen (und schweizerischen) Großkirchen ausgesprochen sorgfältig ausgestaltet – und zwar offenbar wegen des nur hierzulande begehrenden Instituts einer Kirchensteuer, die mit Hilfe des Staates eingezogen wird.⁵⁵ Die staatliche (Steuer-)Verwaltung muss an das Personenmerkmal »Kirchenmitglied« anknüpfen können, ohne sich auf theologische oder andere binnenkirchliche Diskurse einzulassen; die Kirche muss daher ihrerseits sehr genau und rechtlich nachvollziehbar bestimmen, welche Personen sie (nicht) als Mitglied versteht. Dabei entspricht es der staatskirchlichen Tradition, bei Getauften erst einmal eine kirchliche Mitgliedschaft als Normalfall anzunehmen,

⁵² Leitlinien (s. Anm. 2), 90.

⁵³ S. die Skizze der Gründe und Gegengründe bei ALBRECHT, Kasualtheorie (s. Anm. 31), 110f. Auch hier beklagt er das Fehlen einer allgemeinen »Debatte darüber [...], welche nicht nur individuellen, sondern allgemeingültigen Gründe gegenwärtig für die [...] für die Gewährung oder Verweigerung von Kasualien sprechen könnten« (112).

⁵⁴ Man denke an den sog. Valetsegen, wo es heißt: »Es segne dich Gott der Sohn, der dich durch Sterben und Leiden erlöst hat. Es segne dich Gott der HI. Geist, der dich zum Leben gerufen und geheiligt hat.«

⁵⁵ S. WOLFGANG BOCK, Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: ZevKR 42 (1997), 319–337; MICHAEL GERMANN, Was heißt es juristisch »zur Kirche zu gehören«, in: KIRCHENAMT DER VELKD (Hrsg.), Konsultation zur Kirchenmitgliedschaft (Texte aus der VELKD 135), Hannover 2005, 23–40; ANNE-RUTH WELLERT, Neuere Entwicklungen im Kirchenmitgliedschaftsrecht der evangelischen Kirche, in: PrTh 43 (2008), 176–186.

diese also nicht von weiteren Erklärungen, ausdrücklichen Überzeugungen oder besonderem Engagement abhängig zu machen.

In diesem Kontext sehr stark staatskirchenrechtlich orientierter Mitgliedschaftsregeln bekommt nun die Taufe ihrerseits eine – im ökumenischen Vergleich – starke rechtlich-organisatorische ›Schlagseite‹: Wer in einer deutschen evangelischen Landeskirche getauft wird, erwirbt nicht nur bestimmte Rechte, v. a. der Kasualteilnahme, der Patenschaft und der aktiven wie passiven Wählbarkeit in kirchliche Ämter, sondern unterliegt zugleich bestimmten Pflichten, nicht zuletzt der Kirchensteuerpflicht. Dieser historisch gewachsene, systematisch nicht zwingende enge Zusammenhang von Taufe und rechtsförmiger Mitgliedschaft wird seit längerem in zwei Hinsichten kritisiert.

Zum einen kommt in gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die Kirchenmitgliedschaft nicht (mehr) selbstverständlich ist, immer wieder die Frage auf, ob nicht eine – auch rechtsförmige – Bindung an die Kirche möglich wäre, die nicht sogleich auch die Taufe einschließt.⁵⁶ Eben weil die Taufe nicht nur soziale und inhaltliche, sondern hierzulande auch weitreichende rechtliche Bindungen einschließt, wurde und wird sie – etwa in der ehemaligen DDR, aber auch in großstädtischen Milieus in Westdeutschland – als ein so großer Schritt empfunden, dass auch für andere, gleichsam vorsichtigere Stufen der Annäherung, etwa durch die Mitgliedschaft ›nur‹ in einer Gemeinde oder in einem kirchlichen Freundeskreis, eine rechtliche Ausgestaltung gefordert wird.

Zur Konkretisierung einer solchen ›gestuften‹ Form der Mitgliedschaft, bei der die Taufe nur eine – besonders anspruchsvolle – Stufe unter anderen wäre, ist es bislang im Kirchenrecht nicht gekommen.⁵⁷ Denn die Teilnahme an den meisten kirchlichen Veranstaltungen, auch das Engagement, ja ggf. die verantwortliche Mitarbeit in kirchlichen Projekten ist faktisch auch ohne die Taufe möglich und bedarf offenbar keiner weiteren rechtlichen Kodifizierung. Und würde eine solche ›ungetaufte‹ Mitgliedschaft auch Beteiligungs- und Wahlrechte in der jeweiligen Gemeinde einschließen,⁵⁸ dann würde in problematischer Weise verdunkelt, was gerade das Recht der Taufe markiert: Die Bindung an Christus und seine Kirche schließt mehr ein als die Bindung an eine konkrete Gemeinde; sie impliziert vielmehr die Zugehörigkeit zu einer weiter reichenden, ja weltweiten Sozialität.

⁵⁶ S. dazu die Beiträge von Michael Herbst, Helmut Zeddies und Johannes Zimmermann in: JOHANNES ZIMMERMANN (Hrsg.), Kirchenmitgliedschaft. Zugehörigkeit(en) zur Kirche im Wandel, Neukirchen-Vluyn 2008. – Zum Folgenden vgl. auch JAN HERMELINK, Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011, 197 f.

⁵⁷ MUNSONIUS, Kirchenrecht (s. Anm. 6), 103.

⁵⁸ So jedenfalls H. Zeddies in: ZIMMERMANN, Kirchenmitgliedschaft (s. Anm. 56), 98–100.

Zum anderen kann gegen den engen Konnex zwischen Taufe und rechtsförmiger Kirchenmitgliedschaft aber auch eingewandt werden, dass auf diese Weise die biografisch und sozial bedeutsame religiöse Praxis der Taufe zu sehr durch organisatorische, etwa steuerliche oder auch arbeitsrechtliche Gesichtspunkte (dazu s. u. 7.) überlagert werde.⁵⁹ Als Alternative verweist Christian Grethlein auf die methodistische Unterscheidung zwischen der »Kirchenangehörigkeit«, die durch die Taufe als Aufnahme in die »Gemeinschaft der christlichen Kirche« entsteht, und der »Kirchengliedschaft«, die auf der bewussten Entscheidung des Einzelnen beruht, sich »als lebendiges Glied der Kirche« zu bekennen.⁶⁰ Zu nennen wäre auch die anglikanische Praxis in England, alle Getauften zur Staatskirche zu zählen, aber das Recht zur Mitbestimmung und die Pflicht zur finanziellen Unterstützung an die förmliche Eintragung in eine »church electoral roll« zu binden.⁶¹

Eine solche Abkoppelung der Taufe von einer verbindlichen, organisationsförmigen Mitgliedschaft ist offenbar mit den Prinzipien des gegenwärtigen landeskirchlichen Mitgliedschaftsrechts nicht in Einklang zu bringen. Denn insbesondere die Kirchensteuerpflicht ist bei den genannten Vorschlägen nicht mehr an das verwaltungsmäßig einfach zu handhabende Merkmal des Getauftseins gebunden, sondern an ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Erklärungen der Einzelnen – die vergleichsweise »bequeme« Finanzierung der deutschen Großkirchen wäre auf diese Weise nicht zu gewährleisten. Inwieweit diese Regelungen theologisch zu rechtfertigen sind, ist jedoch zunächst eine Frage an das gesamte Mitgliedschaftsrecht und das dahinterstehende Kirchenverständnis. Im Blick auf das hier implizierte Verständnis der Taufe kann allerdings kritisiert werden, dass die Pflichten, die sich aus der Taufe ergeben, hier allzu sehr und allzu rasch reduziert werden auf die finanzielle Verpflichtung zur regelmäßigen Steuerzahlung.

Nutzt man auch das geltende Recht der Mitgliedschaft für eine Analyse des kirchlich-organisatorischen Selbstverständnisses, dann lassen die beiden Varianten einer *Entkoppelung von Taufe und organisatorisch-rechtlicher Kirchenbindung*, die gerade vorgestellt wurden, einige überraschende Gemeinsamkeiten erkennen. Die Kirchenmitgliedschaft im Vollsinn wird hier – etwa bei den Methodisten – an ein bestimmtes, ausdrückliches Bekenntnis gebunden; oder sie geht – in der anglikanischen Kirche, aber auch in den Vorschlägen zur gestuften Mitgliedschaft – mit einem besonderen Engagement der Einzelnen einher; und sie ist stets bezogen auf eine konkrete Gemeinde oder ein konkretes Projekt. Damit sind – jedenfalls im Kontext der deutschen Gesellschaft – konstitutive Aspekte eines *freikirchlichen* Kirchenverständnisses benannt.

⁵⁹ S. GRETHLEIN, Taufpraxis (s. Anm. 7), 152f., 164f.

⁶⁰ S. a. a. O., 135; dort die obigen Zitate aus dem methodistischen Taufformular.

⁶¹ Vgl. URL: <https://www.churchofengland.org/about-us/structure/churchlawlegis/church-representation-rules/part-i.aspx> (Stand: März 2016).

Demgegenüber impliziert die landeskirchliche Verklammerung von Taufe und rechtsförmiger Mitgliedschaft nun offenbar das volkskirchliche Modell. Eine Kirche, die mit der Taufe selbstverständlich, ohne weiteres Bekenntnis oder weitere Aktivitäten, alle Rechte wie auch alle Pflichten verbindet, bietet den Getauften einen Raum für sehr unterschiedliche Überzeugungen, für die Teilhabe an verschiedenen Themen und die Teilnahme an ganz unterschiedlichen Formen des Engagements. Diese *Kirche aller Getauften* präsentiert sich in ihrem Mitgliedschaftsrecht als »religiöse Institution der Gesellschaft« (Dietrich Rössler),⁶² die Taufe impliziert hier keine spezifische Bindung an bestimmte, tendenziell exklusive Sozialformen, sondern sie geht mit der Freiheit einher, sich – im Rahmen der kirchlichen Organisation – in sehr unterschiedlicher Weise zu engagieren.

Gerade in diesem Horizont eines volkskirchlichen Selbstverständnisses kann dann allerdings noch einmal gefragt werden, ob es nicht doch sinnvoll wäre, die strikte Grenze, die die rechtsförmige Mitgliedschaftsregel zwischen dem ›Außen‹ und dem ›Innen‹ der Kirche markiert, zugunsten einer »Grauzone« oder eines ›Vorhofs‹ kirchlicher Zugehörigkeit zu relativieren.⁶³ Konkreter: Sind nicht auch die ungetauften Teilnehmenden einer kirchlich verantworteten Jugendfeier, wie sie – anstelle der Konfirmation – in nicht wenigen evangelischen Schulen in Ostdeutschland gefeiert wird, wenigstens als ›Katechumenen‹ und damit in einem weiten Sinn als Kirchenangehörige zu begreifen?⁶⁴ Ähnlich kann im Blick auf konfessionslose Schülerinnen und Schüler formuliert werden, die am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.

Angesichts dieser Fragen wird man deutlicher, als es oft geschieht, unterscheiden müssen zwischen der Aufgabe des Kirchenrechts, eine organisatorische Praxis zu regulieren, und einem darüber hinausgehenden Anspruch, im Kirchenrecht auch bestimmte grundsätzliche Überzeugungen der Kirche zu formulieren, so wie es etwa in den Präambeln vieler Kirchenverfassungen geschieht. Tritt diese gleichsam deklaratorische Funktion des Kirchenrechts in den Vordergrund, dann legt es sich nahe, hier nicht zuletzt die Zugehörigkeit zur Kirche in der skizzierten, genuin volkskirchlichen Weise zu differenzieren. Für das Recht der *Taufe* würden sich daraus allerdings gerade keine Veränderungen ergeben.

⁶² S. DIETRICH RÖSSLER, *Grundriss der Praktischen Theologie*, Berlin 1986, 433 ff. (§ 31.3).

⁶³ Diese genannten Begriffe fielen in der Diskussion während des Heidelberger Fachgesprächs.

⁶⁴ S. EMILIA HANDKE, *Religiöse Jugendfeiern »zwischen Kirche und anderer Welt«*. Eine historische, systematische und empirische Studie über kirchlich (mit)verantwortete Alternativen zur Jugendweihe (APrTh 65), Leipzig 2016, bes. 431–476.

6. TAUFE UND WIEDEREINTRITT

Die »bleibende Bedeutung«, die der Taufe für das Kirchenrecht auch nach einem Austritt zukommt, dokumentiert sich insbesondere darin, dass die Begründung der erneuten Mitgliedschaft eines Ausgetretenen stets an die bereits erfolgte Taufe anknüpft.⁶⁵ Freilich hat sich die rechtliche Form dieser Anknüpfung in den letzten 20 Jahren erheblich geändert; auch diese Facette des Rechts der Taufe lässt sich als Ausdruck einer kirchlich-organisatorischen Selbstklärung begreifen.

Bis in die 1990er Jahre stellte die sogenannte Wiederaufnahme⁶⁶ in den meisten Landeskirchen ein aufwendiges Verfahren dar, das – aufgrund der Erfahrungen in der NS-Zeit – »darum bemüht war, die Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches sicherzustellen.«⁶⁷ Der Wiederaufnahme gingen daher eine z. T. monatelange Wartezeit mit regelmäßigem Gottesdienstbesuch sowie ein prüfendes Gespräch voraus, das z. T. auch eine Beichte umfassen musste; der Vollzug der Wiederaufnahme selbst beinhaltete jedenfalls eine öffentliche Bekanntgabe, einen eigenen liturgischen Akt sowie ein Abendmahl im Gemeindegottesdienst. Auch wenn die Taufe formal gültig blieb, konnte der Austritt doch nur durch einen liturgischen Prozess »geheilt« werden, der tendenziell aufwendiger als die Taufe gestaltet war.

Im Kontext der steigenden Zahl von Bitten um Wiederaufnahme nach der »Wende« in Ostdeutschland wurde das Verfahren in den 1990er Jahren erheblich vereinfacht. So sehen die kirchlichen Lebensordnungen nun lediglich noch vor, dass »ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden« soll; auch die Teilnahme am Abendmahl soll weiterhin erfolgen⁶⁸ – allerdings ohne eine vorhergehende öffentliche Bekanntmachung im ortsgemeindlichen Gottesdienst, die von vielen Wiedereintretenden als große Belastung empfunden worden war.

Die (wenigen) Landeskirchen, die daraufhin eine eigene Ordnung für die Wiederaufnahme Ausgetretener geschaffen haben, lassen die Abendmahlsteilnahme unerwähnt und regeln nur die organisatorischen Voraussetzungen und Folgen der Wiederaufnahme.⁶⁹ Zu diesen gehört vor allem, dass die Wiedereintretenden sich auch einer anderen als ihrer Wohnsitzgemeinde zuordnen lassen

⁶⁵ S. MUNSONIUS, Kirchenrecht (s. Anm. 6), 103, 107.

⁶⁶ Zum Begriff vgl. DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht (s. Anm. 1), 247; mit Zitation von § 7 Abs. 2 (Neufassung) Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD.

⁶⁷ Schön, dass Sie (wieder) da sind! Eintritt und Wiedereintritt in die evangelische Kirche, hrsg. KIRCHENAMT DER EKD (EKD-Texte 107), Hannover 2009, 41.

⁶⁸ S. Leitlinien (s. Anm. 2), 100 f.; ganz ähnlich Lebensordnung der EKV (1999) (s. Anm. 2), Art 39.

⁶⁹ S. etwa die Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche der Hannoverschen Landeskirche (2001) oder die Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evang. Kirche von Westfalen (2003).

können, und dass die Pfarrämter oder Kirchenvorstände der jeweiligen Gemeinde dazu gehört werden können – aber nicht etwa müssen.

Zu den Neuregelungen gehört schließlich auch die Einrichtung von besonderen *Wiedereintrittsstellen* auf Kirchenkreis- oder Landeskirchenebene. Diese Stellen, die dann auch in einer Neufassung des EKD-Mitgliedschaftsgesetzes Erwähnung fanden,⁷⁰ ermöglichen einen Wiedereintritt unabhängig von der Ortsgemeinde, und zwar auch über die Grenzen der Landeskirchen hinaus.⁷¹ Sie bieten – meist durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer – Informationen zum Thema sowie ein seelsorgliches Gespräch an; ein eigener liturgischer Akt ist an einigen Stellen möglich, aber nirgends verpflichtend.⁷²

Insgesamt laufen die skizzierten Veränderungen darauf hinaus, den Bezug auf das Getauftsein der Wiedereintretenden ernster zu nehmen. So sind in der Regel – wie bei der Taufe selbst – nur noch Ordinierte, nicht aber Kirchenvorstände an der Wiederaufnahme beteiligt; sie enthält keine neuen liturgischen oder gar bekenntnismäßigen Verpflichtungen mehr; und sie schließt auch in ihrer – dezidiert die Ortsgemeinde übergreifenden – Organisation an die kirchliche Weite der Taufe an.

Die kirchliche Organisation selbst markiert in den geltenden Regeln zur Wiederaufnahme einmal mehr, dass sie nicht nur ein Zusammenschluss von Ortsgemeinden ist, und dass sie ihren einmal getauften Mitgliedern keine besonderen Pflichten hinsichtlich (liturgischer) Präsenz oder (religiösen) Engagements auferlegt.

7. DIE TAUFEN ALS BEDINGUNG KIRCHLICHER ANSTELLUNG

Seit etwa 15 Jahren wird die rechtliche Sonderstellung der kirchlichen, insbesondere der diakonischen Arbeitgeber seitens der Gewerkschaften, aber auch seitens vieler Arbeitsrechtler stark kritisiert.⁷³ Die Einschränkungen der Ar-

⁷⁰ S. WELLERT, Entwicklungen (s. Anm. 55), 182 ff.

⁷¹ »Wenn also etwa bei einer durch die bayrische Landeskirche dafür besonders eingerichteten Stelle in München die Mitgliedschaft erworben werden kann, wird mit der dort vollzogenen Aufnahme eines in Hannover ansässigen Getauften unmittelbar die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers begründet« (DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht [s. Anm. 1], 248).

⁷² S. Schön, dass Sie (wieder) da sind!, (s. Anm. 67), 49. 51 ff.; dazu exemplarisch die Schilderung eines recht nüchternen Verfahrens bei NORBERT AMMERMAN, Wiedereintritt in Münster – einige ausgewählte Ergebnisse einer Befragung, in: PTh 102 (2013), 2–13.

⁷³ S. zum Stand der Debatte HANS MICHAEL HEINIG, Kirchenrechtliche Herausforderungen für die Diakonie im Horizont religiöser Pluralisierung und Säkularisierung, in: CHRISTIAN ALBRECHT (Hrsg.), Wieviel Pluralität verträgt die Diakonie?, Tübingen 2013, 35–64; JACOB

beitnehmerrechte etwa bzgl. der Tarifgestaltung und des Streikrechts, wie sie die grundgesetzlich gesicherte kirchliche Selbstbestimmung prinzipiell ermöglichen, werden v. a. dort in Zweifel gezogen, wo die ›Kirchlichkeit‹ eines diakonischen Unternehmens nur noch als eine Fassade erscheint, die durch die jeweilige Praxis und auch durch die fehlende religiöse Motivation der Mitarbeitenden nicht mehr gedeckt ist. Im Zuge dieser Debatten ist 2005 die sogenannte Loyalitätsrichtlinie der EKD entstanden, in der es heißt:

»§ 3 Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland [voraus].

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. [...].

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. [...].«⁷⁴

Um die Kirchlichkeit einer Einrichtung auch arbeitsrechtlich, genauer: arbeitsgerichtsfest sicherzustellen, agieren Kirche und Diakonie sehr präzise nach den Kriterien einer Organisation: Wer zur Leistungserbringung einer Organisation beiträgt, muss dort auch Mitglied sein. Im Blick auf die Taufe ergibt sich aus diesen Regelungen jedoch das Problem, dass Arbeitnehmer, die sich bei einer kirchlich-diakonischen Einrichtung bewerben, sich zum Erwerb der Mitgliedschaft gezwungen sehen – die Taufe wird damit zu einer formalen Qualifikation, der keinerlei innerliche Überzeugung oder Auseinandersetzung entspricht.⁷⁵

Für diese Formalisierung der Zugehörigkeit zur kirchlichen Organisation und damit für die Instrumentalisierung der Taufe kann theologisch ins Feld geführt werden, dass auf diese Weise – ähnlich wie bzgl. der Taufeltern (s. o. 2.) – ein

JOUSSEN, Arbeitsrechtliche Anforderungen an die Mitarbeit in Kirche und Diakonie – das Kriterium der Kirchenzugehörigkeit, in: ZevKR 60 (2015), 63–93.

⁷⁴ § 3 Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland [...] über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (1. Juni 2005).

⁷⁵ »Es ist offenkundig, dass bei einer solchen Taufe der Diskurs Beruf/Erwerbsarbeit eventuelle theologische Inhalte dominiert bzw. exkludiert« (GRETHLEIN, Taufpraxis [s. Anm. 7], 97).

Glaubensverhör der Mitarbeitenden verhindert wird. Wenn es in den einschlägigen Regeln der römisch-katholischen Kirche heißt: »Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet [...] sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche [...] gerecht werden«⁷⁶, – dann sind diese Loyalitäts-Prüfungen offenbar schwer mit der reformatorischen Einsicht vereinbar, dass der Glauben, auch die Haltung zur Kirche, eine Sache des Herzens ist, nicht aber der kirchlich-pastoralen Überprüfung.

Die geltenden evangelischen Regelungen zur kirchlichen Loyalität sind daher auch weniger aus (tauf-)theologischen als vielmehr aus praktischen Gründen in die Kritik geraten. Schon die oben zitierte Fassung lässt in § 3 (2) erkennen, dass Mitarbeitende, die Mitglied einer evangelischen, ja überhaupt einer christlichen Kirche sind, nicht immer gewonnen werden können – namentlich in Ostdeutschland ist dies seit langem bei vielen, nicht selten bei der Mehrheit der Beschäftigten etwa eines kirchlichen Krankenhauses oder einer Altenpflegeeinrichtung der Fall. Auch in dieser Situation reagieren die kirchlichen Arbeitgeber ganz organisationslogisch, indem sie jedenfalls für die ›Kernbereiche‹ des kirchlichen Handelns, eben »Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung [und] Leitung« die kirchliche Mitgliedschaft – und damit auch die Taufe – voraussetzen.

Auch diese arbeitsrechtliche Funktionalisierung der Taufe kann sehr kritisch gesehen werden – sie erscheint hier, ähnlich wie hinsichtlich des Patenamtes (s. o. 2.2), nicht als Gabe oder Aufgabe, sondern als rechtsförmige Bedingung. Zudem ist es im Einzelfall, besonders bei der »Unterweisung«, nicht leicht, die entsprechenden Bereiche überhaupt abzugrenzen und – etwa im Blick auf die diakonische Arbeit mit muslimischen Kindern oder Patienten – die Notwendigkeit der kirchlichen Mitgliedschaft sachgemäß zu begründen. Mit Verweis auf die o. g. reformatorische Kritik jeder Glaubensprüfung hat daher Christian Albrecht dafür plädiert, von jeder formalen Forderung an die Mitarbeitenden abzusehen und schon deren Bereitschaft zur Mitarbeit in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung als hinreichende ›Loyalität‹ zu werten.⁷⁷ Auch andere Reformvorschläge zielen darauf, die berufliche Mitarbeit – wie auch das ehren-

⁷⁶ Zit n. JOUSSEN, Anforderungen (s. Anm. 73), 72.

⁷⁷ S. CHRISTIAN ALBRECHT, Glaubwürdigkeit auf der Grenze. Theologische Überlegungen zur protestantischen Identität der Diakonie im Kontext religiöser und kultureller Pluralität, in: DERS. (Hrsg.), *Wieviel Pluralität verträgt die Diakonie?*, Tübingen 2011, 65–91. In ähnliche Richtung, allerdings mit höheren Anforderungen an die Leitung solcher Einrichtungen, geht mein eigener Vorschlag: JAN HERMELINK, Die Kirchlichkeit der kirchlichen Praxis und ihre individuellen Voraussetzungen, in: *Kirchenzugehörigkeit als Voraussetzung zur Begründung und Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses in der evang. Kirche*, epd-Dokumentation 43/2015, 37–45.

amtliche Engagement – in Diakonie und Kirche von der formalen Mitgliedschaft der Einzelnen, also auch von dem Erfordernis der Taufe zu entkoppeln.

Das Verhältnis von Taufe und kirchlich-organisatorischer Mitgliedschaft würde dann insgesamt durch eine klarere Logik bestimmt: Zwar ist die Taufe, jedenfalls in volkskirchlicher Perspektive (s. o. 5.), nicht ohne eine pflichtgemäße organisatorische Bindung zu denken. Umgekehrt sollte die Taufe aber für eine engagierte, auch eine berufliche Beteiligung an der kirchlichen Organisation nicht als Bedingung erscheinen; jeder Anschein einer ›Zwangstaufe‹ sollte unbedingt vermieden werden.

8. ZUSAMMENFASSUNG:

DIE KIRCHE DES GEGENWÄRTIGEN RECHTS DER TAUF

Welche Konturen des kirchlich-organisatorischen Selbstverständnisses lassen die verschiedenen Bezugnahmen des Kirchenrechts auf die Taufe, wie sie hier betrachtet wurden, nun insgesamt erkennen? Vor allem zwei Tendenzen sind, gerade auch bei den jüngsten Änderungen des einschlägigen Rechts, zu benennen.

Zum einen lassen sich die rechtlichen Ordnungen als Ausdruck eines ausgesprochen *volkskirchlichen*, dezidiert allen Gesellschaftsangehörigen zugewandten Programms verstehen. So wird den Einzelnen der Zugang zur Kirche, wie er durch die Taufe möglich ist, in vieler Hinsicht leichter gemacht als in den Generationen zuvor. Das betrifft die Regelungen zum Taufalter, zu den Paten (2.) und zum Wiedereintritt (6.). An vielen Stellen wird die exklusive Bindung des Täuflings oder der Taufhandlung an die Ortsgemeinde relativiert (3., 5., 6.), und auch durch die Öffnung der Patenschaft (2.) und der kirchlichen Mitarbeit (7.) über die Konfessionsgrenzen hinaus bemüht sich die taufende Kirche, sich als religiöse Institution mit vielfältigen Optionen für die gesamte Gesellschaft zu positionieren. Wer durch die Taufe zur Kirche gehört, ist im Sinne dieses Programms nicht an bestimmte, etwa ortsgemeindliche Sozialformen gebunden; und von den Getauften werden, wie etwa die Änderung des Wiederaufnahmerechts zeigt, auch dezidiert keine ausdrücklichen Überzeugungen oder ein besonderes kirchliches Engagement verlangt (6., auch 5.).

Dieses sehr inklusive, in gewisser Weise institutionelle Selbstverständnis verbindet sich jedoch andererseits mit der Betonung einer klaren *organisatorischen* Kontur. Eine Abkoppelung der Taufe von der rechtsförmigen, auch bestimmte Pflichten umfassenden Mitgliedschaft wird daher abgelehnt (5.), ebenso die Benennung ungetaufter Paten (2.). Auch die deutliche Einschränkung der pastoralen Entscheidungsgewalt hinsichtlich einer Taufverweigerung (2.), des Taufortes (3.) oder einer Ablehnung der Wiederaufnahme (6.) verweist auf eine Stärkung der organisationalen Dimension, die durch allgemeinverbindliche Programme und Prozeduren gekennzeichnet ist.

Die derzeitigen rechtlichen Regelungen zur Taufe lassen allerdings auch die Kehrseite eines solchen organisationszentrierten Kirchenverständnisses sichtbar werden. Dass der religiöse Gehalt der Taufe Schaden nimmt, wenn sie zur notwendigen Bedingung der Patenschaft oder einer beruflichen Mitarbeit in der Kirche gemacht wird (2.2, 7.), kann ein an der formal-organisatorischen Mitgliedschaft orientiertes Recht ebenso wenig erkennen wie die inhaltlichen Chancen, die in der Ausrichtung der Trauungs- oder der Bestattungsliturgie auf die bleibende Geltung der Taufe auch für Ausgetretene liegen (4.).

Diese Probleme des kirchlichen Rechts der Taufe verweisen – auch darin typisch – auf die Grenzen des organisatorischen Paradigmas von Kirche und damit zugleich auf die Grenzen des kirchlichen Rechts im Ganzen. Die spezifisch religiösen Erfahrungsgehalte, die in der Mitarbeit in Kirche und Diakonie liegen, entziehen sich der rechtlichen Normierung ebenso wie die konkrete Ausgestaltung einer Trauung, einer Bestattung – und erst recht einer Taufe selbst. Umgekehrt kann der praktisch-theologische Sinn des kirchlichen Rechts dann gerade in dieser strikt organisationsbezogenen Abzweckung gesehen werden. Denn unter dieser Maßgabe eröffnet die jeweilige Ausgestaltung des Rechts der Organisation einen selbstkritischen Blick auf die eigene Praxis – und damit auch konkrete Anstöße, diese Praxis – und das entsprechende Recht – sach- und zeitgemäß anzupassen. Im Falle des Rechts der Taufe verweist die genauere Betrachtung, wie sie hier versucht wurde, auf die notwendige Unterscheidung zwischen Gabe und Aufgabe des Getauftseins einerseits und der »gesetzlichen« Neigung, die Taufe als eine Bedingung für bestimmte kirchliche Rechte misszuverstehen. Je stärker das Kirchenrecht – und seine Anwender – jene begrenzte, eben organisationsprägende Funktion akzeptiert, umso mehr vermag es – auch im Blick auf die Taufe – zu einer klaren, ebenso offenen wie konturierten Gestalt der Kirche in der modernen Gesellschaft beizutragen.